



# Faktenblatt

Datum: 13.01.2022

---

## Umsetzung der OECD-Mindeststeuer in der Schweiz

### Inhalt und Stand des OECD/G20-Projekts

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat am 8. Oktober 2021 Eckwerte zur künftigen Besteuerung von grossen, international tätigen Unternehmen veröffentlicht. Diesen Eckwerten haben sich 137 der 141 Staaten des zuständigen Gremiums in der OECD (sog. Inclusive Framework on BEPS [Base Erosion and Profit Shifting]) angeschlossen. Dazu gehören alle OECD-, G20- und EU-Staaten. Vorgesehen ist ein Zwei-Säulen-Ansatz:

- Mit der Säule 1 soll der Besteuerungsanteil der Marktstaaten am Gewinn grosser, grenzüberschreitend tätiger Unternehmen erhöht werden. Vom Anwendungsbereich dieser Säule sollen multinationale Unternehmen mit über 20 Milliarden Euro Jahresumsatz und über 10 Prozent Gewinnmarge betroffen sein. Gemäss OECD umfasst das die rund 100 grössten und profitabelsten Unternehmen weltweit.
- Mit der Säule 2 sollen Mindestbesteuerungsregeln eingeführt werden. Diese Regeln sehen für international tätige Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro eine Mindestbesteuerung von 15 Prozent auf der Basis einer international vereinheitlichten Bemessungsgrundlage vor. Dabei muss die Mindestbesteuerung von 15 Prozent jeweils pro Staat erreicht werden. Wird die Mindestbesteuerung in einem Staat nicht erreicht, so soll die Differenz zwischen der effektiven Steuerbelastung und der geforderten Mindeststeuerbelastung in dem Staat nachbesteuert werden, in dem sich die oberste Muttergesellschaft des betreffenden Unternehmens befindet (vorrangige Regel, sog. Income Inclusion Rule). Sollte dieser Staat die vorrangige Regel nicht eingeführt haben, soll die Besteuerung subsidiär in den Staaten mit Tochtergesellschaften des betreffenden Unternehmens sichergestellt werden (nachrangige Regel, sog. Undertaxed Payments Rule).

Gemäss OECD sollen die beiden Säulen grundsätzlich 2023 in Kraft treten. Allerdings sind die Arbeiten zur Konkretisierung der Säule 2 in der OECD bereits weiter fortgeschritten als diejenigen zur Säule 1. So muss für die Umsetzung der Säule 1 eine multilaterale Konvention ausgearbeitet werden. Diese Konvention muss anschliessend von den teilnehmenden Staaten ratifiziert werden. Demgegenüber hat die OECD die Musterregeln zur Säule 2 bereits erarbeitet und im Dezember 2021 veröffentlicht. Der detaillierte Zeitplan der OECD zur Säule 2 sieht vor, dass die vorrangige Regel ab 2023 und die nachrangige Regel ab 2024 angewendet werden sollen. Nebst den bereits veröffentlichten Musterregeln sollen bis spätestens Ende 2022 zudem Leitlinien verabschiedet werden, welche die koordinierte Umsetzung der Mindestbesteuerungsregeln in den Staaten erleichtern sollen. Somit werden bis dahin einige Punkte der Umsetzung noch offenbleiben.

## Nationale Umsetzung

Bei Säule 1 kann die konkrete nationale Umsetzung noch nicht beschlossen werden. Hier sind vorgelagert Anpassungen im internationalen Recht notwendig.

Die Anpassung des Schweizer Rechts an die Mindestbesteuerungsregeln gemäss Säule 2 bedarf mehr Zeit als dies die OECD vorsieht, zumal die technischen Vorgaben der OECD erst 2022 vorliegen werden. Um unter Einbezug des Parlaments, der Kantone und des Volks den Zeitplan einhalten zu können, soll eine neue Verfassungsgrundlage geschaffen werden. Auf dieser Basis erlässt der Bundesrat eine temporäre Verordnung, welche die Mindeststeuer auf den 1. Januar 2024 umsetzt. Anschliessend kann ohne Zeitdruck die Gesetzesgrundlage in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erarbeitet und die Verordnung abgelöst werden.

Die Schweiz kann nicht verhindern, dass gewisse hier tätige Unternehmen künftig eine höhere Steuerbelastung zu tragen haben. Sie kann aber ihre wirtschaftspolitischen und fiskalischen Interessen wahren, indem sie ihr Steuersystem anpasst. Deshalb sollen die hier tätigen Unternehmen, die die Mindeststeuer unterschreiten, die zusätzlichen Steuern in der Schweiz entrichten. Damit werden die zusätzlichen Steuereinnahmen in der Schweiz und nicht im Ausland anfallen.

Die Mindeststeuer soll zielgenau und unter Wahrung des Föderalismus erhoben werden. Für rein national orientierte Unternehmen und für KMU soll sich nichts ändern. Der Bundesrat hat inhaltliche Eckwerte verabschiedet:

- Sicherstellen der Mindeststeuer bei international tätigen Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro (siehe Medienrohstoff).
- Erheben der zusätzlichen Steuern durch die Kantone. Die zusätzlichen Steuereinnahmen fliessen den Kantonen zu.
- Die zusätzlichen Steuereinnahmen unterliegen den allgemeinen Regeln des Nationalen Finanzausgleichs.

## Auswirkungen auf die Schweiz

Obwohl die nationale Umsetzung im Bereich der Säule 1 noch offen ist, kann davon ausgegangen werden, dass grosse Marktstaaten gegenüber kleinen profitieren werden.

Von den neuen Besteuerungsregeln nach Säule 2 sind die meisten Unternehmen nicht direkt betroffen. Bei den von den neuen Regeln betroffenen Unternehmen wird der internationale und interkantonale Steuerwettbewerb eingeschränkt, aber nicht aufgehoben.

Bietet ein Kanton eine Steuerbelastung an, die die Mindeststeuer unterschreitet, wird die Steuerbelastung des Unternehmens auf die Höhe der Mindeststeuer angehoben. Ob die Mindeststeuer unterschritten wird, hängt vom konkreten Einzelfall ab. Die neue Mindeststeuer von 15% lässt sich nicht mit einer Steuerbelastung von 15% gemäss Schweizer Steuerrecht vergleichen. Ein Unternehmen in einem Tiefsteuernkanton kann im Einzelfall die Mindeststeuer erreichen, ein Unternehmen in einem Hochsteuernkanton kann sie im Einzelfall unterschreiten.

Gewisse Unternehmen werden höher belastet. Die Umsetzung erspart ihnen zusätzliche Steuerverfahren im Ausland. Die Kantone werden autonom entscheiden, wozu sie die zusätzlichen Steuereinnahmen verwenden. Die Umsetzung der Mindeststeuer verschafft ihnen finanzpolitischen Spielraum, um dem drohenden Verlust an Standortattraktivität entgegenzuwirken. Sie werden entscheiden, ob sie Standortmassnahmen ergreifen und welche das ggf. sein werden. Im Rahmen der Botschaft des Bundesrates zur verfassungsrechtlichen Grundlage sollen die Pläne der Kantone dargestellt werden.

Die Auswirkungen auf den interkantonalen Steuerwettbewerb werden auch davon abhängen, wie die Mehreinnahmen auf die Kantone aufgeteilt werden. Die zusätzlichen Steuereinnahmen sollen im Finanzausgleich berücksichtigt werden. Das bestehende Regelwerk des Finanzausgleichs braucht deswegen nicht angepasst zu werden.